

Leistungen und Berechnungen zur Bereitschaftsbetreuung

Landkreis Aurich
Amt für Kinder, Jugend und Familie, Pflegekinderdienst



Voraussetzungen für die Bereitschaftsbetreuung :

1. Art des Angebots

Die Bereitschaftsbetreuung ist eine Form der Krisenintervention, d. h. es liegt eine Kindeswohlgefährdende Situation vor, die durch die Jugendhilfe abgewendet werden muss. Die Betreuung findet in einem familiären Rahmen statt. Die Bereitschaftsbetreuung fängt das Kind auf und unterstützt die beteiligten Fachpersonen bei der Perspektivklärung, die sich am Kindeswohl orientiert. Es handelt sich um einen systematischen Prozess, in dem in einem relativ kurzen Zeitraum zielgerichtete Aktivitäten hinsichtlich des Verbleibs des Kindes entwickelt werden. Dieser Prozess wird über den Hilfeplan gesteuert.

Grundsätzlich ist die Rückkehr des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie vorrangig zu prüfen und ggf. mit ambulanten Hilfsmaßnahmen zu unterstützen. Zentrale Merkmale der Bereitschaftspflege sind der nicht vorhersehbare Beginn und die nicht vorhersehbare Aufenthaltsdauer des Kindes. Gleichwohl ist die Unterbringung im Rahmen der Bereitschaftspflege zeitlich befristet. Entsprechend ist eine Entscheidung über die weitere Perspektive in einem der Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraum zu treffen. Eine Aufrechterhaltung des Kontaktes zur Herkunftsfamilie soll – je nach Problemlage – ein Teil der Arbeit der Bereitschaftspflege sein.

2. Rechtsgrundlage

§§ 42, 27, 33 SGB VIII

3. Allgemeine Zielsetzung

- Dem Kind/Jugendlichen in dem zur Klärung der Situation notwendigen zeitlichen Rahmen „Obhut“ zu geben
- Versorgung und Betreuung des Kindes/Jugendlichen
- Beteiligung am Klärungsprozess hinsichtlich der weiteren Perspektive für das Kind/den Jugendlichen (erzieherischer Bedarf, anderweitige Hilfen)
- Gestaltung des Übergangs in andere Betreuungsformen oder der Rückkehr in die Herkunftsfamilie
- Stabilisierung des Kindes/Jugendlichen
- Sammlung von Informationen über das Verhalten und den speziellen Bedarf des Kindes/Jugendlichen, die der weiteren Klärung dienlich sein können
- Kooperation mit allen Beteiligten und Beteiligung am Hilfeplan

4. Typische Fallkonstellationen

- Kinder/Jugendliche von 0 bis 14 Jahren
- (Vorübergehende) Inobhutnahme eines in der Herkunftsfamilie oder an anderem Lebensort nicht versorgten, aktuell gefährdeten Kindes/Jugendlichen
- „Flucht“ eines Kindes/Jugendlichen von seinem bisherigen Aufenthaltsort und verweigerte Rückkehr
- Vorübergehende Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen in einer Familie bis zum Zeitpunkt der Klärung des endgültigen Aufenthalts

5. Inhalte der Leistung

Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegefamilie.

- Verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an Grundqualifizierungsmaßnahmen für Pflegeeltern
- Verpflichtende Teilnahme an speziellen Supervisions- und/oder Fortbildungsveranstaltungen
- Verpflichtende Kooperation mit dem öffentlichen Träger (Jugendamt, PKD) und Mitwirkung am Hilfeplan
- Verpflichtende Kooperation mit anderen Beteiligten des Klärungsprozesses (Ärzten, Psychologen, Herkunftsfamilie usw.)
- In Fällen einer Übernahme von Aufgaben des öffentlichen Trägers durch einen freien Träger: verpflichtende Zusammenarbeit mit dessen Fachberatung

Erziehung / sozialpädagogische Betreuung

- Bei der Bereitschaftsbetreuung steht nicht ein expliziter Erziehungsauftrag, sondern ein Klärungsauftrag im Vordergrund
- Bedingtes Bindungs- und Erziehungsangebot, Förderung der Entwicklung
- Vermittlung von Bindungsübergängen
- Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung
- Problemspezifische Versorgung und Erziehung
- Vorbereitung des Kindes/Jugendlichen auf die weitere Perspektive

Unterkunft und Raumkonzept

Die Kinder und Jugendlichen leben im familiären Bereich der Pflegepersonen; ein eigenes Zimmer ist für die Kinder/Jugendlichen entwicklungsbedingt vorzuhalten

Verpflegung

Materielle Versorgung über Tag und Nacht

Dauer des Aufenthaltes

Bis zu sechs Monaten (je nach Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen); nach einer Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) ist die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII unverzüglich einzuleiten

6. Persönliche und familiäre Voraussetzungen

- Zeit für eine bedarfsgerechte Betreuung des Kindes
- Professionalität/Semi-Professionalität: eine pädagogische Qualifikation der Betreuungsperson sollte vorhanden sein, sie stellt aber keine unabdingbare Voraussetzung dar; notwendig ist in jedem Fall positive Erfahrung und pädagogisches Geschick

- Bereitschaft in Absprache mit dem PKD zur Aufnahme eines Kindes
- Adäquater Altersabstand zu eigenen Kindern
- Keine eigenen Kinder unter drei Jahren
- Eingebundenheit in ein unterstützendes Netzwerk (Partnerschaft, Nachbarschaft, Verwandtschaft usw.)
- Akzeptanz der eigenen Familie für die Arbeit als Bereitschafts-Betreuungsfamilie
- Offenheit gegenüber fremden Lebenswelten: Toleranz zu den Lebensweisen und Erziehungsformen in den Herkunftsfamilien
- Flexibilität und Mobilität: selbstständiges Wahrnehmen von Außenkontakten (z. B. Fahrten zum Kinderarzt)
- In dieser Pflegeform können in der Regel höchstens zwei Kinder/Jugendliche gleichzeitig betreut werden
- Bereitschaftsfamilien sollten nicht gleichzeitig Adoptiv- und Pflegeelternbewerber sein und keine Pflegekinder in einer anderen Pflegeform/ Erziehungsstelle betreuen

Katalog der Leistungen zur Bereitschaftsbetreuung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

	Ohne Differenzierung nach Alter
Materielle Aufwendungen	676,00 €
Mehrbedarf (20 %)	135,20 €
Kosten der Erziehung	948,00 €
Sonderbedarfe	70,00 €
Gesamt	1.829,20 €
Tagessatz*	60,14 €

*In die Berechnung des Tagessatzes wurden die materiellen Aufwendungen, der Mehrbedarf, der Erziehungsbeitrag und die Sonderbedarfe einbezogen (Monatssatz x 12 Monate/365 Tage).

Hinzuzurechnen sind Altersvorsorge und Unfallversicherung für die Person, die für die Betreuung des Pflegekindes hauptsächlich zuständig ist.

Durch den Mehrbedarf sind folgende Bedarfe erfasst:

- Elternarbeit einschließlich Kontaktfahrten, Telefonate, Schriftverkehr u.ä.
- Kosten für die Vertretung oder Unterstützung der Pflegeperson, z.B. Haushaltshilfe
- Hintergrundkosten für Therapien der Kinder

Sonderbedarf (70,00 €)

- Ferienfahrten
- Taufen, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe, Konfirmandenfreizeit
- Schulbücher, Material, Klassenfahrten
- Fahrrad
- Feiern und Geschenke zur Einschulung, Geburtstag, Weihnachten
- Brillengläser u.a. (soweit keine Krankenhilfe zu leisten ist)
- Kosten für elektronische Medien
- Musikunterricht, Reitunterricht, Vereinsbeiträge

Für notwendige, nicht in der Liste der Sonderbedarfe aufgeführte Bedarfe, müssen Einzelanträge gestellt werden.

Bereithaltungspauschale

- Monatlich 102,00 €

Bekleidungspauschale

Zu Beginn des Pflegeverhältnisses wird bei Bedarf eine Bekleidungspauschale in Höhe von 200,00 € gewährt.